

Beitragsordnung

des Turnvereins Treis 1959 e.V.

- § 1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- § 2 Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE93ZZZ00000401912 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April eingezogen. Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- § 3 Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ein, so wird der Beitrag anteilig berechnet.

- § 4 Die Beiträge betragen z. Zt. (jährlich):
(Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.01.2018 festgelegt.)

Familienbeitrag	(mtl. ca. 8,08 €)	jährlich	97,-- €
Erwachsene	(mtl. ca. 3,92 €)	jährlich	47,-- €
Schüler und Studenten (ab 18Jahre)	(mtl. ca. 2,67 €)	jährlich	32,-- €
Kinder	(mtl. ca. 2,50 €)	jährlich	30,-- €

Der Vorstand stellt die Berechnung bei einer Personenänderung (Kind wird auch Mitglied, dessen Eltern schon Mitglieder sind) auf die jeweils günstigere Art selbsttätig um.

Als Familienbeitrag zählt auch die eheähnliche Gemeinschaft.

- § 5 Ein beitragspflichtiges Mitglied hat die Möglichkeit zu einer Beitragsreduzierung, wenn es zwischen 18 und 25 Jahren alt ist und nicht über ein eigenes Einkommen verfügt.
Der Beitrag kann in diesem Fall vom Erwachsenen-Beitrag auf den Schüler und Studenten-Beitrag reduziert werden.
Der Antrag auf Beitragsreduzierung ist schriftlich beim Vorstand des Vereines bis zum 01.03. des Jahres zu stellen.
Diesem ist eine Schul- oder Studienbescheinigung beizufügen.
Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

- § 6 Ein beitragspflichtiges Mitglied kann unter bestimmten Umständen vom Vorstand für beitragsfrei erklärt werden.
- § 7 Jedes beitragszahlende Mitglied ist dazu verpflichtet, Änderungen seiner Adresse und/oder Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- § 8 Erfolgt beim Beitragseinzug eine Rückgabe der Lastschrift aus Gründen mangelnder Deckung, Widerspruchs oder einer Kontoänderung, so werden die dafür entstandenen Kosten bei einem erneuten Einzug auf das Mitglied umgelegt.
- § 9 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereines. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(Stand: Januar 2018)